



Versichert bei der VBG

Freiwillige Unternehmerversicherung
für Selbstständige

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Von A wie Architekturbüro bis Z wie Zeitarbeitsunternehmen – über 1,6 Millionen Unternehmen aus mehr als 100 Branchen sind Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung VBG. Die Berufsgenossenschaft steht ihren Mitgliedern in zwei wesentlichen Bereichen zur Seite: bei der Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie bei der Unterstützung im Schadensfall. Im Jahr 2022 wurden rund 404.000 Unfälle und Berufskrankheiten registriert. Die VBG kümmert sich darum, dass Versicherte bestmöglich wieder zurück in den Beruf und ihr soziales Leben finden. 2.300 Beschäftigte an elf Standorten arbeiten an dieser Aufgabe mit. Darüber hinaus finden in den sechs Akademien die VBG-Seminare für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit statt. Neben Präsenz-Seminaren bietet die VBG auch verstärkt Web-Seminare für eine ortsunabhängige Weiterbildung an.

Weitere Informationen: **www.vbg.de**



Versichert bei der VBG

Freiwillige Unternehmensversicherung
für Selbstständige

Stand Dezember 2023

Inhaltsübersicht

1	Was bietet Ihnen die VBG?	5
2	Für welche Unternehmen ist die VBG zuständig?	6
3	Wer kann sich bei der VBG freiwillig versichern?	7
4	Welche Risiken sind versichert?	8
5	Welche Leistungen erhalten Sie als freiwillig Versicherte oder Versicherter bei Eintritt eines Versicherungsfalls?	10
5.1	Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation	10
5.2	Sicherung des Lebensunterhalts während der Rehabilitation	10
5.3	Entschädigung durch Rente	11
5.4	Höhe der Geldleistungen	11
6	Damit es gar nicht erst zu einem Unfall kommt – unsere Leistungen der Prävention	14
7	Wie wird der Beitrag berechnet?	15
8	Wollen Sie sich freiwillig versichern?	16
9	Wichtige Hinweise	17
10	Sie wünschen nähere Informationen?	17
11	Informationen zum Gefahrтарif	18
	Impressum	19



1 Was bietet Ihnen die VBG?

Die VBG ist eine Trägerin in der gesetzlichen Unfallversicherung und damit Teil der Sozialversicherung. Bundesweit betreut sie circa 1,6 Millionen Unternehmen mit mehr als 10 Millionen pflichtversicherten Beschäftigten. Viele selbstständige Unternehmer, Unternehmerinnen und unternehmerähnliche Personen genießen die Vorteile der Freiwilligen Unternehmensversicherung. Dadurch sind die im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit stehenden Risiken von Unfällen und Berufskrankheiten bei der VBG versichert.

Die VBG

- unterstützt Sie, um Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten (Prävention),
- gewährt Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation mit dem Ziel, Ihre Gesundheit und Leistungsfähigkeit nach Eintritt eines Versicherungsfalls wiederherzustellen (Rehabilitation),
- erbringt Geldleistungen für Sie und Ihre Hinterbliebenen (Entschädigung).



2 Für welche Unternehmen ist die VBG zuständig?

Bei der VBG sind Unternehmen aus über 100 Branchen versichert. Dazu gehören zum Beispiel Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freie Berufe, besondere Unternehmen, Unternehmen der keramischen und Glas-Industrie sowie Unternehmen der Straßenbahnen, U-Bahnen und Eisenbahnen.

Weiterhin versichert die VBG Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologie, Unternehmen der Beratung und Auskunft sowie Finanzdienstleistungen, Leasingunternehmen und Werbeunternehmen.

Zu den „besonderen Unternehmen“ zählen unterschiedliche Unternehmensarten

wie Zoos und Detektivbüros, aber auch kulturelle Einrichtungen wie Theater und Museen.

Eine Übersicht der Unternehmen erhalten Sie auf der Webseite unter **www.vbg.de**,
Suchwort: „Branchenzuordnung“.



3 Wer kann sich bei der VBG freiwillig versichern?

Sie als Unternehmerin und Unternehmer und Ihnen gleichgestellte Personen wie Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter-Geschäftsführer und Gesellschafter-Geschäftsführerinnen einer GmbH, sofern sie maßgebenden Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft haben, Vorstandsmitglieder von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie Kommanditisten und Kommanditistinnen, soweit sie aufgrund des Gesellschaftsvertrages im Unternehmen tätig sind und maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben, können sich bei der VBG freiwillig versichern. Eine Übersicht über die Versicherungsmöglichkeiten von Personen in Leitungsfunktionen bei juristischen Personen des Privatrechts finden Sie auf den Seiten 8 und 9 dieser Broschüre.

Zu den Unternehmerinnen und Unternehmern gehören auch Angehörige der freien Berufe, wie zum Beispiel Architekten und Architektinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen.

Auch Eheleute und Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen von Unternehmerinnen und Unternehmern, die im Unternehmen mitarbeiten, können sich bei der VBG freiwillig versichern, sofern sie

nicht aufgrund eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind (dann besteht eine Pflichtversicherung).

Informationen zur Pflichtversicherung erhalten Sie in der Broschüre „Versichert bei der VBG – Pflichtversicherung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“, die Sie im Internet unter „www.vbg.de/pflichtversicherung“ herunterladen können.

4 Welche Risiken sind versichert?

Versichert sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Sie als freiwillig Versicherter oder Versicherte bei der Ausübung Ihrer Arbeit oder auf einer Dienstreise erleiden. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit dem Unternehmen und nicht privaten Zwecken dient. Versichert sind auch Wegeunfälle. Hierbei handelt es sich um Unfälle, die Sie auf dem direkten Weg zur Arbeit oder zurück erleiden.

In der Regel beginnt dieser Weg mit dem Verlassen des Wohnhauses und endet mit dem Erreichen der Arbeitsstätte.

Auch Berufskrankheiten sind versichert. Hierbei handelt es sich um Krankheiten, die Sie als Versicherter oder Versicherte infolge einer versicherten Tätigkeit erleiden. Diese anerkannten Erkrankungen sind in einer Liste der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bezeichnet.

Unfallversicherungsschutz in Leitungsfunktionen

Rechtsform/ Unternehmensart	Funktion/Tätigkeit	Versicherungsschutz	
		Kraft Gesetzes?	Freiwillige Versicherung möglich?
GmbH	Geschäftsführer/Geschäftsführerin	Ja	Nein
	Gesellschafter-Geschäftsführer/Gesellschafter-Geschäftsführerin mit Minderheitsbeteiligung	Ja	Nein
	Gesellschafter-Geschäftsführer/Gesellschafter-Geschäftsführerin mit Minderheitsbeteiligung, aber mit Sperrminorität	Nein	Ja
	Gesellschafter-Geschäftsführer/Gesellschafter-Geschäftsführerin mit Mehrheitsbeteiligung	Nein	Ja
Aktiengesellschaft	Vorstand/Vorständin	Nein	Ja
	Aktionärsvertreter/Aktionärsvertreterin im Aufsichtsrat	Nein	Nein
	Arbeitnehmervertreter/Arbeitnehmervertreterin im Aufsichtsrat	Ja	Nein



Rechtsform/ Unternehmensart	Funktion/Tätigkeit	Versicherungsschutz	
		Kraft Gesetzes?	Freiwillige Versicherung möglich?
Versicherungsver- ein auf Gegensei- tigkeit (groß)	Vorstand/Vorständin	Nein	Ja
Versicherungs- verein auf Gegen- seitigkeit (klein, § 53 VAG)	Vorstand/Vorständin	Ja	Nein
Eingetragene Genossenschaft	Vorstand/Vorständin	Ja	Nein
Kommandit- gesellschaft	Komplementär/Komplementärin	Nein	Ja
	Kommanditist/Kommanditistin, der/die aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung tätig wird	Ja	Nein
	Kommanditist/Kommanditistin, der/die ohne arbeitsvertragliche Regelung tätig wird	Nein	Ja
GbR	Gesellschafter/Gesellschafterin	Nein	Ja
OHG	Gesellschafter/Gesellschafterin	Nein	Ja

5 Welche Leistungen erhalten Sie als freiwillig Versicherte oder Versicherter bei Eintritt eines Versicherungsfalls?

5.1 Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls sind die **Wiederherstellung Ihrer Gesundheit** und Ihre **Wiedereingliederung** in Arbeit und Gesellschaft das wichtigste Ziel der VBG.

Zu diesem Zweck werden nicht nur die **Kosten der dazu erforderlichen ambulanten und stationären medizinischen Behandlung übernommen**. Durch ein aktives Rehabilitations-Management wird die optimale medizinische Behandlung sichergestellt. Im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung erhalten Sie alle Rehabilitationsleistungen, wie beispielsweise Medikamente

oder Krankenhausbehandlungen, ohne etwas zuzahlen zu müssen.

Können Sie aufgrund der Unfallfolgen Ihren Beruf nicht mehr wie bisher ausüben, werden die nötigen **Maßnahmen für Ihre berufliche Wiedereingliederung ergriffen**. Im Bedarfsfall kann dies sogar eine neue Berufsausbildung bedeuten.

Soziale Rehabilitation und ergänzende Hilfen, wie der Umbau von Kraftfahrzeugen oder Wohnungen sowie Rehabilitations-sport, erleichtern Ihre Rückkehr in die Gesellschaft. Auch im Pflegefall werden alle Kosten von der VBG übernommen.

5.2 Sicherung des Lebensunterhalts während der Rehabilitation

Während der Rehabilitation wird Ihr **Lebensunterhalt** und der Ihrer Familie mit Geldleistungen abgesichert.

Sie erhalten **Verletztengeld**, wenn Sie infolge eines Versicherungsfalls arbeitsunfähig sind oder aufgrund einer Heilbehandlungsmaßnahme eine ganztägige Erwerbstätigkeit zunächst nicht ausüben können. Da Sie dann kein oder

ein geringeres Einkommen erzielen, erhalten Sie als freiwillig Versicherte oder Versicherter pro Kalendertag den 450. Teil der von Ihnen gewählten Versicherungssumme, in der Regel ab dem 22. Kalendertag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit. Es sei denn, Sie haben bei einer gesetzlichen Krankenkasse Anspruch auf Krankengeld.

Wenn aufgrund des Versicherungsfalls die stationäre Behandlung im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung erforderlich ist, wird das Verletztengeld für die Dauer dieses Aufenthalts gezahlt.

Wenn Sie an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen und in dieser Zeit nicht für Ihren Unterhalt oder den Ihrer Familie sorgen können, wird **Übergangsgeld**, das ebenfalls nach der von Ihnen gewählten Versicherungssumme berechnet wird, gezahlt.

5.3 Entschädigung durch Rente

Bleibt Ihre Erwerbsfähigkeit nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beeinträchtigt, haben Sie Anspruch auf Entschädigung – **in Form einer Verletzten- oder Berufskrankheitenrente**, falls nötig auch ein Leben lang.

Diesen Anspruch haben Sie, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalls nach der 26. Woche um wenigstens 20 Prozent gemindert ist. Bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit erhalten Sie eine Vollrente in Höhe von zwei Dritteln Ihrer Versicherungssumme.

5.4 Höhe der Geldleistungen

Die Höhe der Geldleistungen richtet sich nach der von Ihnen gewählten Versicherungssumme. Diese können Sie unabhängig von der Höhe Ihres tatsächlichen Einkommens frei wählen.

Die Mindestversicherungssumme muss für 2024 mindestens 25.452,00 Euro betragen und darf 120.000,00 Euro nicht überschreiten.



Die folgende Übersicht zeigt Ihnen die Höhe der wichtigsten Geldleistungen in Euro am Beispiel einiger Versicherungssummen:

Versicherungssumme	Verletztengeld während der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit ¹ – monatlich –	Rente bei 100 % Minderung der Erwerbsfähigkeit – jährlich –
40.000,00	2.666,70	26.666,67
60.000,00	3.999,90	40.000,00
120.000,00	8.000,10	80.000,00

Bei Tod durch Versicherungsfall wird ein Sterbegeld von 1/7 der jeweils geltenden Bezugsgröße gewährt.

- 1 Grundsätzlich ab dem 22. Tag der aufgrund von Unfallfolgen festgestellten Arbeitsunfähigkeit, es sei denn, der oder die Versicherte hat bei einer gesetzlichen Krankenkasse Anspruch auf Krankengeld. Wird aufgrund eines Versicherungsfalls die stationäre Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen erforderlich, wird Verletztengeld für die Dauer dieses Aufenthalts gezahlt (§ 20 Abs. 7 der Satzung der VBG).
- 2 Maximal für 24 Monate nach Tod der versicherten Person. Bei Eheschließung vor dem 01.01.2001 und wenn mindestens ein Partner oder eine Partnerin vor dem 02.01.1962 geboren wurde, ist der Anspruch nicht auf 24 Kalendermonate beschränkt



Rente bei 20 % Minderung der Erwerbsfähigkeit – jährlich –	Witwen- und Witwerrente ² – jährlich –		Halbwaisenrente – jährlich –
	30 % (kleine) ³	40 % (große) ⁴	
5.333,33	12.000,00	16.000,00	8.000,00
8.000,00	18.000,00	24.000,00	12.000,00
16.000,00	36.000,00	48.000,00	24.000,00

3 Solange der oder die Berechtigte in der Kindererziehung ist, das 45. Lebensjahr vollendet hat (ab 2012 stufenweise Anhebung auf das 47. Lebensjahr nach § 218a Abs. 2 SGB VII) oder eine Erwerbsminderung vorliegt, wird die große Witwen- und Witwerrente (40 Prozent) gezahlt.

4 Eigenes Einkommen wird angerechnet.



6 Damit es gar nicht erst zu einem Unfall kommt – unsere Leistungen der Prävention

Die VBG bietet Ihnen umfassende Hilfen und maßgeschneiderte Lösungen für die sichere und gesundheitsgerechte Gestaltung Ihres Arbeitsplatzes an:

- Sie werden vor Ort in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes beraten und es werden Systemberatungen zur Optimierung Ihrer Arbeitssysteme durchgeführt.
- Es werden betriebliche Einrichtungen geprüft und gesundheitliche Belastungen für Sie ermittelt.
- Es werden Ihnen praxisingerechte Informationsmedien, die Sie bei der VBG bestellen können, geboten.
- Es werden Ihnen Seminare zu den Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz geboten, an denen Sie ohne zusätzliche Kosten teilnehmen können (inklusive Reisekostenerstattung, Unterbringung und Verpflegung).

Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz werden unter 01805 8247728 (0,14 Euro/Minute aus dem Festnetz, Mobilfunk maximal 0,42 Euro/Minute) beantwortet.

Alle Medien der VBG finden Sie im Internet unter **www.vbg.de/downloads**.

7 Wie wird der Beitrag berechnet?

Der Beitrag berechnet sich nach der von Ihnen gewählten Versicherungssumme, den aktuellen Beitragsfüßen und der Gefahrklasse, zu der das Unternehmen nach dem Gefahrarif der VBG veranlagt ist.

Die VBG erhebt einen einheitlichen Mindestbeitrag, wenn der regulär berechnete

Beitrag niedriger als der Mindestbeitrag ist (§ 161 SGB VII).

Ihr Beitrag setzt sich aus den Positionen

- a) „Beitrag zur allgemeinen Umlage“ und
- b) dem „Anteil an der Lastenverteilung nach Neurenten“ zusammen.

Die jeweiligen Berechnungsformeln lauten:

a)

$$\frac{\text{Versicherungssumme x Gefahrklasse x Beitragsfuß allgemeine Umlage}}{1.000}$$

b)

$$\frac{\text{Versicherungssumme x Gefahrklasse x Beitragsfuß Lastenverteilung Neurenten}}{1.000}$$

Die nachfolgenden Beispiele basieren auf den Beitragsfüßen 2022, die auf 4,60 Euro für die allgemeine Umlage

und 0,3332 Euro für die Lastenverteilung nach Neurenten pro 1.000,00 Euro Versicherungssumme festgesetzt wurden.

Beispiele zur Beitragsberechnung freiwillig Versicherter für das Jahr 2022 in Euro (Jahresbeitrag):

Versicherungs- summe	Gesellschafter- Geschäftsführer/-in eines IT-Unternehmens	Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin	selbstständige(r)/ Versicherungs- vertreter/-in
40.000,00	103,00	124,00	160,00
60.000,00	154,00	186,00	240,00
120.000,00	308,00	373,00	480,00

Allgemeines zum Thema Beitrag

Der Beitrag zur VBG wird rückwirkend nach Ablauf eines Kalenderjahres erhoben, in der Regel im April des Folgejahres.

Die VBG erhebt Vorschüsse auf die Beiträge. Die Beitragsvorschüsse werden auf der Grundlage des zuletzt festgesetzten Gesamtbeitrages ermittelt. Die Verrechnung der für das Beitragsjahr gezahlten Vorschüsse erfolgt im April des folgenden Jahres, wenn die konkrete Beitragsberechnung durchgeführt wird.

Der Beitrag zur VBG wird rückwirkend nach Ablauf eines Kalenderjahres erhoben, in der Regel im April des Folgejahres.

Die VBG erhebt einen einheitlichen Mindestbeitrag, wenn der regulär berechnete Beitrag niedriger als der Mindestbeitrag ist (§ 161 SGB VII).

Ihr Beitrag dient vollständig der Erfüllung der beschriebenen vielfältigen Aufgaben.

8 Wollen Sie sich freiwillig versichern?

Nutzen Sie den Online-Service der VBG und schließen Sie die Freiwillige Unternehmensversicherung unter www.vbg.de/frw ab.

9 Wichtige Hinweise

Die Beiträge, die von Einzelunternehmerinnen oder Einzelunternehmern oder Gesellschaftern einer Personengesellschaft (GbR, OHG) für eine Freiwillige Unternehmerversicherung an die gesetzliche Unfallversicherung entrichtet werden, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Das Gleiche gilt für die mitarbeitenden Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, sofern diese eine Freiwillige Unternehmerversicherung abgeschlossen haben.

Die bei einem Arbeitsunfall gewährten Leistungen aus der Freiwilligen Unter-

nehmerversicherung gehören zu den Betriebseinnahmen, sind aber aufgrund des § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei.

Gesellschafter-Geschäftsführer oder Gesellschafter-Geschäftsführerinnen einer GmbH und die Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft sind aus Sicht der Finanzämter in der Regel als Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen anzusehen. Die von ihnen entrichteten Beiträge an die gesetzliche Unfallversicherung stellen abzugsfähige Werbungskosten dar.

10 Sie wünschen nähere Informationen?

Fragen zum Versicherungsschutz und zu den Leistungen beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksverwaltungen.

Rufen Sie einfach die für Sie zuständige Bezirksverwaltung an oder schicken Sie eine E-Mail. Die Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre.



Sie können sich auch im Internet unter www.vbg.de/frw informieren.



11 Informationen zum Gefahrтарif

Der Gefahrтарif dient der Beitragsberechnung und wird von der VBG auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen erlassen. Er enthält alle Unternehmensarten, für die die VBG sachlich zuständig ist, sowie die für sie geltenden Gefahrklassen.

Gefahrklassen werden nicht für einzelne Unternehmen, sondern für Unternehmensarten (Gefahrtarifstellen) festgelegt. Eine Unternehmensart umfasst Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art mit gleichem oder ähnlichem Gefährdungsrisiko. Die Gefahrklassen werden ermittelt, indem die Entschädigungsleistungen

für die Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten einer Unternehmensart (Gefahrtarifstelle) den Entgelten gegenübergestellt werden. Der aktuelle Gefahrтарif berücksichtigt alle Entschädigungsleistungen sämtlicher Versicherungsfälle sowie die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der abhängig Beschäftigten und die Versicherungssummen der freiwillig versicherten Unternehmerinnen und Unternehmer aus dem Beobachtungszeitraum.

Die Gefahrklassen spiegeln das Gefährdungsrisiko der jeweiligen Gefahrengemeinschaft wider.

Herausgeber:



VBG

**Ihre gesetzliche
Unfallversicherung**

www.vbg.de

Massaquoipassage 1
22305 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg

Artikelnummer: 62-13-0001-0

Konzept und Realisation:
Jedermann-Verlag GmbH
www.jedermann.de

Fotos:

Titel/S. 3: AVAVA/stock.adobe.com

S. 5: iStock.com/golero

S. 6: iStock.com/ALotOfPeople

S. 7: iStock.com/pixdeluxe

S. 9: iStock.com/vernonwiley

S. 12/13: iStock.com/SasinParaksa

S. 14: iStock.com/RobertoDavid

S. 18: iStock.com/RomoloTavani

Nachdruck nur mit schriftlicher
Genehmigung der VBG

Stand Dezember 2023

Der Bezug dieser Informationsschrift ist
für Mitgliedsunternehmen der VBG im
Mitgliedsbeitrag enthalten.

Wir sind für Sie da!

www.vbg.de

Kundendialog der VBG: 040 5146-2940
Notfall-Hotline für Beschäftigte im Auslandseinsatz:
+49 40 5146-7171
Sichere Nachrichtenverbindung:
www.vbg.de/kontakt

○ Für Sie vor Ort –
die VBG-Bezirksverwaltungen:

Bergisch Gladbach

Kölnler Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-444

Berlin

Markgrafenstraße 18
10969 Berlin
Tel.: 030 77003-444

Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-444

Dresden

Wiener Platz 6
01069 Dresden
Tel.: 0351 8145-444

Duisburg

Düsseldorfer Landstr. 401
47259 Duisburg
Tel.: 0203 3487-444

Erfurt

Koenbergstraße 1
99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-444

Hamburg

Sachsenstraße 18
20097 Hamburg
Tel.: 040 23656-444

Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-444

Mainz

Isaac-Fulda-Allee 22
55124 Mainz
Tel.: 06131 389-444

München

Barthstraße 20
80339 München
Tel.: 089 50095-444

Würzburg

Riemenschneiderstraße 2
97072 Würzburg
Tel.: 0931 7943-444

● **VBG-Akademien für Arbeitssicherheit
und Gesundheitsschutz:**

Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4C
01109 Dresden
Tel.: 0351 88923-0 · Fax: 0351 88923-34
E-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de
Hotel-Tel.: 030 13001-29500

Akademie Gevelinghausen

Schlossstraße 1 · 59939 Olsberg
Tel.: 02904 9716-0 · Fax: 02904 9716-30
E-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de
Hotel-Tel.: 02904 803-0

Akademie Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-181 · Fax: 07141 919-182
E-Mail: Akademie.Ludwigsburg@vbg.de

Akademie Mainz

Isaac-Fulda-Allee 22 · 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-380 · Fax: 06131 389-389
E-Mail: Akademie.Mainz@vbg.de

Akademie Storkau

Im Park 1 · 39590 Tangermünde
Tel.: 039321 531-0 · Fax: 039321 531-23
E-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de
Hotel-Tel.: 039321 521-0

Akademie Untermerzbach

ca. 32 km nördlich von Bamberg
Schlossweg 2 · 96190 Untermerzbach
Tel.: 09533 7194-0 · Fax: 09533 7194-499
E-Mail: Akademie.Untermerzbach@vbg.de
Hotel-Tel.: 09533 7194-100

- VBG-Akademien
- VBG-Bezirksverwaltungen



Seminarbuchungen:

online: www.vbg.de/seminare

telefonisch in Ihrer VBG-Bezirksverwaltung

Bei Beitragsfragen:

Telefon: 040 5146-2940

www.vbg.de/kontakt

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Massaquoiassage 1 · 22305 Hamburg
Tel.: 040 5146-0 · Fax: 040 5146-2146